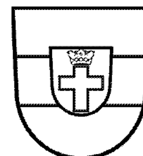
Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über Amt Schönberger Land



Niederschrift
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schönberg

Sitzungstermin:	Donnerstag, 11.03.2010
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:20 Uhr
Ort, Raum:	Foyer Palmberg-Halle Schönberg, R.-Hartmann-Str. 2a

Anwesend sind:
Herr Stange, Jörn
Herr Götze, Lutz
Herr Calm, Matthias
Herr Foy, Dietmar
Herr Jörke, Nico
Herr Jörke, Rainer
Frau Keller, Anke
Herr Klüver, Dennis
Herr Lange, Michael
Herr Trame, Franz-Josef
Herr Waszkiewicz, Marian

Es fehlen:
Herr Stickel, Marian
Herr Oeser, Felix

Weiterhin anwesend:
ca. 100 Einwohnerinnen und Einwohner
zahlreiche Vertreter der Presse
Herr Lehmann, Leitender Verwaltungsbeamter Amt Schönberger Land
Frau Lütgens-Voß als Protokollführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Beginn: 19:00
Ende: 19:50

1 Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Tagesordnung
3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.02.2010 - öffentlicher Teil
4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung der Stadtvertretung
5 Bericht des Bürgermeisters und Aussprache
6 Einwohnerfragestunde
7 Beschluss zur Ungültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg
Vorlage: VO/1/0187/2010

8 Gemeinsamer Antrag von SMV, LWS und CDU
Vorlage: VO/7/0073/2010
9 Anträge und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Erste stellv. Bürgermeister, Herr Götze, eröffnet die Sitzung der Stadtvertretung, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 11 Mitglieder der Stadtvertretung anwesend.

zu 2 Genehmigung der Tagesordnung

Herr Götze beantragt, den Tagesordnungspunkt Nachtrag Nr. 1 zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Schönberg und der Lidl Dienstleistungs GmbH & Co.KG unter Tagesordnungspunkt 12.2 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
11 Ja-Stimmen

Beschluss

Die Stadtvertretung genehmigt die vorstehende geänderte Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
11 Ja-Stimmen

zu 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.02.2010 - öffentlicher Teil

Beschluss

Die Stadtvertretung genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 04.02.2010 – öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung der Stadtvertretung

Herr Götze berichtet, dass die Stadtvertretung im nichtöffentlichen Teil ihrer Sitzung am 04.02.2010 nachstehende Beschlüsse gefasst hat:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt:
1. Die Forderung einer Firma auf Zahlung einer höheren Provision zurückzuweisen.
2. Die mündlich geschlossene Vereinbarung nicht nachträglich zu genehmigen.
3. Den geschlossenen Vertrag zur Vergabe von Namensrechten zu genehmigen.

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt eine Reduzierung der Nutzungsgebühr für Jugendgruppen der ortsansässigen Vereine um 50% ab 01.01.2007 bis 31.12.2010 bis auf Widerruf.

Die Stadtvertretung beschließt, den vorgeschlagenen Vergleich zu einer Grundstücksangelegenheit nicht anzunehmen.

Die Stadtvertretung Schönberg nimmt das vorgelegte Konzept zur Darstellung der Teichwirtschaft (Karpfenteichanlage) an.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters und Aussprache

Herr Götze berichtet wie folgt:
Sehr geehrte Damen und Herren,
es erweckt den Anschein, dass sich der Winter verabschiedet, aber leider nicht ohne uns ein sehr unliebsames Erbe zu hinterlassen.
Die Kosten für den Winterdienst haben per 17.02. eine Höhe von 85.500 Euro erreicht, wobei die Gebühren für die Straßenreinigung nach Schluss der Tauperiode noch keine Beachtung fanden. Das sind rund 47.500 Euro mehr als im Haushalt vorgesehen waren.
Die genaue Endsumme geht demnächst in den Finanzausschuss zur Klärung wie dieser Betrag gewährleistet werden kann.

Der am 04.02.10 beschlossene Haushalt für das Jahr 2010 hat Rechtskraft erlangt.

Die vorhandene Holzskulptur zur Darstellung der Schönberger Sage von der „ Weißen Dame“ steht noch bis Mitte des Monats März im Foyer der Palmberghalle zur Inaugenscheinnahme durch alle Bürger. Erste Meinungsäußerungen zu einem möglichen Standort liegen auch schon vor.
Ich äußere nochmals die Bitte, dass sich viele Schönberger diese Skulptur anschauen möchten und einen Vorschlag für einen geeigneten Standort darlegen können.

In den letzten Tagen nach dem 23.02. – Sitzung des Wahlprüfungsausschusses – nahmen die Diskussionen um die Verfahrensweise im Umgang mit der Wahl des Bürgermeisters im Juni 2009 in der Öffentlichkeit wieder zu. In dieser Angelegenheit hat die Stadtvertretung heute eine Entscheidung zu fällen. Ich bitte alle Stadtvertreter und auch alle anwesenden Einwohner dabei Folgendes zu beachten:
Die heute von den Stadtvertretern zu fällende Entscheidung ist eine, die den Gesetzen und Rechtsauffassungen der Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen muss. Es ist also eine rein rechtliche Entscheidung.
Dabei muss ich aber auch erwähnen, dass die Rechtsauffassungen und das Rechtsverständnis der einzelnen Abgeordneten nicht homogen sein müssen und das es dabei auch zu unterschiedlichen Betrachtungsweisen kommen kann. Das Ergebnis der Entscheidung wird durch die zuständigen Stellen auf Rechtssicherheit überprüft.

Ich bitte Sie alle, diese Entscheidung in Ruhe zur Kenntnis zu nehmen und den weiteren Verlauf der Versammlung nicht zu gefährden.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde findet in der zeit von 19.05 Uhr bis 19.25 Uhr statt.

Herr Dr. Aurich bittet um Mitteilung, ob die Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird und ob die Empfehlung an die Stadtvertretung mit der Beratung durch den Juristen übereinstimmt.
Herr Götze bestätigt dies.

Herr Düwel verliest einen Leserbrief unter Beifall der Zuhörer.
Herr Klüver antwortet direkt.

Herr Heinze stellt die Frage, warum ihm Akteneinsicht nicht gewährt wird.
Hierauf antworten Herr Stange und Herr Lehmann. Dieser erklärt, dass zunächst eine Genehmigung des Bundesarchives einzuholen war, jetzt werden die Akten zunächst aufbereitet.

Mit Verweis auf die jüngste Presseberichterstattung richtet Herr Tilse an Herrn Trame eine Frage zum Ausräumen der Zweifel an der Eignung des Gewählten.
Hierzu antworten Herr Götze, Herr Stange und Herr Trame.

Herr Tilse gibt den Inhalt der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses wieder.
Herr Götze äußert seine Verwunderung über die Kenntnis des Inhaltes dieser Sitzung. Herr Götze erklärt, dass nach seiner Kenntnis kein Mitglied der Stadtvertretung Informationen aus dem Wahlprüfungsausschuss an die Presse übermittelt hat. Er sagt eine schriftliche Stellungnahme zu.

Herr Klüver erklärt, dass die Aussagen von Herrn Tilse nicht der Wahrheit entsprechen.

Herr Götze erteilt einen Ordnungsruf an die Einwohner.

Herr Tilse teilt mit, dass diejenigen Stadtvertreter, die mit Ja-Stimmen werden, eine Klage nach § 164 Strafgesetzbuch erhalten werden.

Auf Nachfragen von Herrn Dr. Aurich äußert sich Herr Trame zu seinen Äußerungen in der Ostsee-Zeitung.

Herr Voß bittet um Mitteilung, ob der Fischer aus Reinfeld einen langfristigen Pachtvertrag für die Karpfenteiche erhalten wird.
Den Sachstand erläutert Herr Götze.

Herr Heinze erklärt, für den Fall des Beschlusses der Ungültigkeit seiner Wahl, Klage einreichen zu wollen.

Herr Tilse bittet um Information, ob die Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vorab Herrn Preller mitgeteilt wurde.
Herr Götze persönlich verneint dies.

zu 7 Beschluss zur Ungültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg Vorlage: VO/1/0187/2010

Herr Götze erläutert den Sachverhalt. Anschließend gibt Herr Götze folgende persönliche Erklärung ab:
Es geht darum und nur darum zu befinden, ob Herrn Heinze Verstöße gegen geltendes Menschenrecht nachgewiesen und bewiesen werden kann, was dazu führen müsste, dass Herr Heinze gemäß Landesbeamtengesetz nicht zum Ehrenbeamten ernannt werden kann. Wenn dies der Fall sein sollte, müsste die Stadtvertretung die Wahl zum Bürgermeister 2009 für ungültig erklären.
Gibt es keine beweisbaren Anhaltspunkte, sprich juristisch belegbare Aspekte für solche Rechtsbeugungen, kann es keine andere Entscheidung geben als die erfolgte Wahl anzuerkennen.
Über diese 2 Varianten nur können und haben wir zu entscheiden und das Resultat muss rechtlich unantastbar sein.
Treffen wir eine Fehlentscheidung werden wir diese korrigieren müssen.
Persönliche Befindlichkeiten gegenüber den betreffenden Personen – egal aus welchen Gründen – dürfen bei der Abgabe des Votums keine Rolle spielen.

Jeder Abgeordnete hatte die Möglichkeit, die eingegangenen Unterlagen aufmerksam zu lesen. Ich habe diese Möglichkeit genutzt und bin zu folgender Ansicht gelangt:

- Bei den von mir gelesenen Dokumenten handelte es sich um Berichte über Kontrollen unterschiedlicher Art in verschiedenen Führungsebenen (Kompanie bis Batallion) mit Feststellungen von Mängeln und Aufgabenstellungen zu deren Beseitigung. Dabei handelt es sich um ganz normale Kontrollberichte, wie sie in jeder militärischen Einheit, in jeder Armee verfasst werden.
- Ein Teil der Aussagen bezieht sich auf sogenannte Kaderbefehle, die die Beförderung im Dienstgrad oder einen Wechsel der Dienststellung zum Inhalt hatten, auch diese Befehle sind militärischer Alltag gewesen.
- Weiterhin waren Statistiken vorhanden, die Aussagen darüber enthielten, wer wie viel Personen in Gewahrsam genommen hat, die vermutlich gegen das Grenzgesetz der DDR verstoßen haben bzw. dies vor hatten.

  Dabei trat in keinen Fällen der Name des Herrn Heinze als unmittelbar oder mittelbar Beteiligter in Erscheinung.

  Aus meiner Sicht sind diese Zahlen nur deshalb in diesen Berichten vermerkt, weil die Grenztruppen für die entsprechenden Grenzabschnitte und die Einhaltung der Festlegungen des Grenzgesetzes in diesen die Verantwortung hatten. Für mich ist unerklärbar, wie so eine potentielle Grenzverletzung einem Grenzabschnitt zugeordnet wurde, obwohl der eventuelle Täter bereits weit vor dem Grenzabschnitt in Gewahrsam genommen wurde und gar nicht bis zur Grenze kam.
- Ein Dokument enthielt einen Befehl zur Erhöhung der Sicherheit an der Grenze während des Staatsbesuches des sowjetischen Präsidenten 1989 in der DDR. Auch ein solcher Befehl war gang und gäbe bei nationalen und internationalen Ereignissen von größerer Bedeutung. (vgl. Sicherheitsmaßnahmen bei G 8 Gipfel in Heiligendamm!!!)

  Solche Befehle kamen in allgemeiner Form aus dem MfNV und wurden auf der Ebene Regiment durch den Kommandeur für die nachgeordneten Einheiten konkretisiert. In aller Regel waren damit besondere Dienste, Urlaubssperren o.ä. verbunden. Dies oblag aber in aller Regel nicht oder kaum dem zuständigen Kommandeur.
- Aus einem Teil der Dokumente geht hervor, dass Herr Heinze in Wahrnehmung seiner Dienstpflichten als Stabsoffizier in Auswertung der o.g. Berichte Veränderungen veranlasst bzw. Maßnahmen befohlen hat. Dazu muss beachtet werden, dass solche Maßnahmen und Befehle vor deren Erteilung vom zuständigen Regimentskommandeur bestätigt und damit erlassen waren. Ein Stellvertreter Stabschef im Btl. und im Regiment hatte in dieser Beziehung kein Recht selbständig Befehle zu erlassen.

Die mir zur Kenntnis gelangten Fakten aus den vorgelegten Unterlagen habe ich mit dem § 7 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches verglichen, der eindeutig definiert was unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Verbrechen gegen die Menschheit zu werten ist.

An diesem § 7 des VStGB gemessen kann ich in den vorliegenden Akten keine Handlung des Herrn Heinze erkennen, mit der er sich der Verbrechen gegen die Menschheit hätte schuldig gemacht. Insofern gibt es für mich keinen Grund, fehlende Voraussetzungen für die Ernennung als Ehrenbeamter zu sehen.

Herr Klüver gibt folgende Erklärung ab:

Die Stadtvertretung Schönberg gibt dem Einspruch des Bürgers Helmut Preller gegen die Gültigkeit der Wahl vom 16.6.2009 statt.

Die Stadtvertretung beschließt die Ungültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg vom 07.06.2009 und ordnet eine Neuwahl an.

Die Oberste Dienstbehörde (Stadtvertretung Schönberg) hat über die Ernennungsvoraussetzungen zum Beamten des Bewerber bezüglich seiner Eignung nach §§ 7 und 9 des Beamtenstatusgesetz zu entscheiden. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann der Kandidat nicht gewählt werden, die Wahl ist für ungültig zu erklären.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 5.11.2009 wurde der Bewerber Michael Heinze aufgefordert, die Zweifel an seiner Eignung auszuräumen. Herr Heinze hat sich zur Mitarbeit als IM beim MfS 1988 verpflichtet, dabei war er sich in vollem Umfang über die Bedeutung seiner Verpflichtung bewusst. Es haben sich keine Anzeichen für zwanghafte Umstände der Verpflichtung ergeben. Herr Heinze zeigte keine Einsicht in die Konsequenzen seiner Verpflichtung als IM des MfS. Der Bewerber Heinze hat sich trotz Aufforderung geweigert die bestehenden Zweifel auszuräumen (siehe Aktenlage). Er hat auch die Möglichkeit, sich durch seine Führungsoffiziere zu entlasten nicht wahrgenommen.
Der Wahlprüfungsausschuss wurde in mindestens einem Fall durch den Bewerber auch nachweislich getäuscht. Herr Heinze hat seine IM-Tätigkeit mehrfach bis 2009 seinem Dienstherrn verschwiegen.
Eine weitere Voraussetzung zur Eignung besteht darin, dass bzgl. des Bewerbers keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit vorliegen. Ich sehe es nach Aktenlage als gegeben, dass der Bewerber auch in dieser Hinsicht nicht geeignet ist. Der Bewerber Heinze hat sich auch in diesem Punkt verweigert an der Aufklärung mitzuwirken (siehe Aktenlage und Akten-Vermerke des Amtes Schönberger Land) und versucht die Aufklärung zu verhindern.
Im Buch „Grenzerfahrungen“ berichtet Heinze auf S. 73 im Bereich GR24 von einer Jagd auf einen sog. Grenzverletzter, der die DDR in Richtung Bundesrepublik Deutschland verlassen wollte. In der Durchsetzung der Maßnahmen/Befehle zur Grenzsicherung vor allem, um die eigene Bevölkerung eingesperrt zu halten und „einzudämmen“ (Heinze in Grenzerfahren S. 70 „Eindämmung der massenhaften Abwanderung“) wurde billigend in Kauf genommen, dass vor allem auch Mitglieder der eigenen Bevölkerung, die lediglich ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen wollten, festgehalten, verhaftet, kriminalisiert, verletzt oder im extremsten Fall getötet wurden – auch ohne Rücksicht auf Jugendliche oder Kinder – auch 1989 noch. Das Bundesverfassungsgericht wertet diesen Sachverhalt in seinen Urteilen wie folgt: Die Befehlsgeber und die Mitwirkenden an diesen Befehlen haben damit in eigener Verantwortlichkeit gegen die geltenden Menschenrecht verstoßen.
Der Bewerber hat für seine Diensttätigkeit bei den Grenztruppen keine Ausnahmen für sich in Anspruch genommen. Das betrifft seine Verantwortung bei der Vergatterung seines Zuges zur Grenzsicherung als Zugführer und als Kompaniechef. Das betrifft auch seine Verantwortung als Chef des Stabes bei der Formulierung des Jahresbefehls Nr. 20 und seine Verantwortung als Kommandeur der Grenztruppen. Das bezieht sich vor allem auf die Verfassungswidrigkeit des DDR-Grenzgesetzes mit all seinen Bestimmungen bei zahlreichen Verhaftungen, die in seinem Verantwortungsbereich vollzogen wurden sowie seines eigenen Mitwirkens daran.

Herr Götze verweist auf die Geschäftsordnung und bittet um Ruhe.

Frau Keller stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag und ruft die Stadtvertreter anschließend in alphabetischer Reihenfolge auf:

<u>Beschluss</u>

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die Ungültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg vom 07.06.2009 und ordnet eine Neuwahl an.

	Ja	**Nein**	**STE**
Herr Matthias Calm		X	
Herr Dietmar Foy		X	
Herr Lutz Götze		X	
Herr Nico Jörke	X		
Herr Rainer Jörke	X		
Frau Anke Keller			X
Herr Dennis Klüver	X		
Herr Michael Lange		X	
Herr Jörn Stange	X		

	Ja	Nein	STE
Herr Franz-Josef Trame	X		
Herr Marian Waszkiewicz	X		

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
4 Gegenstimmen
1 Enthaltung

zu 8 Gemeinsamer Antrag von SMV, LWS und CDU Vorlage: VO/7/0073/2010

Herr Klüver erläutert für die Fraktionen den Antrag.

Herr Götze erklärt noch einmal die Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses.

Beschluss

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt, dass zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Schönberg die auf das Amt Schönberger Land übertragene Aufgaben des Gemeindewahlleiters und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gemäß Kommunalwahlgesetz M-V widerrufen werden. Die Stadtvertretung beschließt für die nächste Wahl allein über den Gemeindewahlleiter und den Gemeindewahlausschuss.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
5 Gegenstimmen
- Enthaltung

zu 9 Anträge und Anfragen

Es werden keine Anträge und Anfragen gestellt.

Götze
Erster stellv. Bürgermeister

Lütgens-Voß
Protokollführerin